

## Anwendung der individuellen Lohnsteuer des Arbeitnehmers bei einem Mini-Job

Das Arbeitsentgelt von Minijobbern ist stets steuerpflichtig. Die Lohnsteuer kann pauschal (2%) oder nach den Lohnsteuermerkmalen des Arbeitnehmers (individuelle Lohnsteuer) erhoben werden. Wird für einen Minijob nicht die pauschale Lohnsteuererhebung gewählt, so ist die Lohnsteuer vom Arbeitsentgelt nach Maßgabe der Lohnsteuermerkmale, die dem zuständigen Finanzamt vorliegen, zu erheben. Die Höhe des Lohnsteuerabzugs hängt von der Lohnsteuerklasse des Arbeitnehmers ab.

Welche Methode der Lohnsteuererhebung ist wann vorteilhaft?	
Individuelle Lohnsteuer	Pauschalierung
Bei den Lohnsteuerklassen: - I (Alleinstehende), - II (Alleinerziehende mit Kind), - III und IV (verheiratete Arbeitnehmer)	Bei den Lohnsteuerklassen: - V (verheiratete Arbeitnehmer) - VI (mehrere Arbeitsverhältnisse)
z.B. Schüler und Studenten mit einem Jahresgesamteinkommen bis maximal 8.822 € (Grundfreibetrag für Ledige)	Arbeitnehmer mit weiteren steuerpflichtigen Einkünften (z.B. weitere Arbeitsstelle, Vermietung und Verpachtung, Rentenbezug...)

Bei einem Mini-Job mit einem Verdienst von 450 € wird pro Monat folgende Lohnsteuer abgezogen:						
Steuerklasse (2017):	I	II	III	IV	V	VI
Lohnsteuer für 450 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	43,33 €	55,41 €
Solidaritätszuschlag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kirchensteuer	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3,89 €	4,98 €
Gesamtsteuerabzüge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	47,22 €	60,39 €

Die Individualversteuerung kann sich im Nachhinein bei Abgabe der Steuererklärung als nachteilig für den Arbeitnehmer herausstellen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn zu den Einkünften aus dem Minijob weitere steuerpflichtige Einkommen hinzukommen und die gesamten steuerpflichtigen Einnahmen der Progression unterliegen.

- Ich habe die Informationen zur Kenntnis genommen und wähle für das Jahr 2017 die individuelle Besteuerung mit meiner Lohnsteuerklasse. Für den Abruf meiner ELSTAM (elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale) bin ich einverstanden und teile meine Steueridentifikationsnummer mit. Über die Veränderung meiner Einkünfte und Arbeitsverhältnisse werde ich meinem Arbeitgeber unverzüglich unterrichten.

Steuer-Identifikationsnummer \_\_\_\_\_

- Ich möchte, dass die Lohnsteuer pauschal erhoben wird (ohne Anwendung meiner ELSTAM)

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Alle Informationen und Angaben in diesem Schreiben haben wir nach bestem Wissen und Kenntnisstand zusammengestellt. Sie erfolgen ohne jede Gewähr. Eine individuelle Beratung ist im Einzelfall notwendig.